Allgemeinverfügung des
Bundesministeriums für Verkehr
über ein Flugverbot für die Fluginformationsgebiete

FIR DNIPROPETROVSK (UKDV),
FIR SIMFEROPOL (UKFV),
FIR KYIV (UKBV),
UIR KYIV (UKBU),
FIR LVIV (UKLV),
FIR ODESA (UKOV).

vom 28.10.2025

1. Für Luftfahrzeugführer, Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeughalter

   - eines in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragenen Luftfahrzeugs oder
   - eines anderen Luftfahrzeugs, für das die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung des Eintragungsstaats übernommen hat, oder
   - eines Luftfahrzeugs, welches in einem anderen Land registriert ist, aber unter einer deutschen Genehmigung nach § 20 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) oder nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union eingesetzt wird,

   werden alle fliegerischen Betätigungen (Überflug, Start oder Landung) in den Fluginformationsgebieten FIR DNIPROPETROVSK (UKDV), FIR SIMFEROPOL (UKFV), FIR KYIV (UKBV), UIR KYIV (UKBU), FIR LVIV (UKLV), FIR ODESA (UKOV) **befristet bis zum 27.02.2026** und unter dem Vorbehalt fortdauernder Überprüfung der Gefährdungslage, verboten.

2. Folgende Flüge sind in diesen Fluginformationsgebieten weiterhin zulässig:
   - Flüge, bei denen der Luftfahrzeugführer eine Notlage erklärt oder bei denen eine Notlage offensichtlich ist,
   - humanitäre Hilfsflüge, insbesondere Flüge mit kranken oder verletzten Personen, die sofortiger Hilfe bedürfen, einschließlich der Flüge, die zur lebenserhaltenden ärztlichen Versorgung von Kranken oder Verletzten dringend erforderlich sind,
   - Flüge im Namen oder im Auftrag der Vereinten Nationen (VN), einschließlich internationaler Organisationen innerhalb des VN-Systems, z.B. der IAEO, sowie
   - Flüge im Auftrag der Bundesregierung.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

<u>Begründung</u>

Die Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr beruht auf § 26a Absatz 1 Satz 1 des LuftVG. Danach kann das Bundesministerium für Verkehr (BMV) bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung der Betriebssicherheit von Luftfahrzeugen für in § 1a Absatz 1 LuftVG genannte Luftfahrzeuge auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland für alle oder bestimmte Beförderungsarten ein

...

Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt dem Schutz der allgemeinen Betriebssicherheit des Luftverkehrs im ukrainischen Luftraum ein besonderes Gewicht zu. Im Hinblick auf die dort stattfindenden kriegerischen Auseinandersetzungen und das Wissen um den Einsatz von für den Luftverkehr gefährlichen Waffen gebietet die Schutzpflicht des Staates auch unter Berücksichtigung der durch ein Flugverbot betroffenen Grundrechte der Luftfahrtunternehmen ein staatliches Einschreiten. Da die körperliche Unversehrtheit und das Leben der Besatzung und der Passagiere beim Überflug, dem Start- oder der Landung in und über einem Kriegsgebiet in erheblichem Maße gefährdet sind, ist es vorliegend gerechtfertigt, die Gewährleistung für den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs und den Schutz von Leib und Leben nicht allein in der Verantwortung des Luftfahrtunternehmens bzw. des Luftfahrzeugführers zu belassen, sondern durch ein staatliches Verbot sicherzustellen.

Auch die zugelassenen Ausnahmen von dem Flugverbot dienen der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Die von dem Flugverbot ausgenommenen Flüge im Tenor zu 2. bezwecken die Abwehr akuter Notlagen, die Durchführung humanitärer Maßnahmen oder die Wahrung hoheitlicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verlängerung des Flugverbots für die Fluginformationsgebiete FIR DNIPROPETROVSK (UKDV), FIR SIMFEROPOL (UKFV), FIR KYIV (UKBV), UIR KYIV (UKBU), FIR LVIV (UKLV), FIR ODESA (UKOV) steht somit im Einklang mit der Vorschrift des § 26a Absatz 2 LuftVG.

Gemäß § 26a Absatz 3 LuftVG entfällt die aufschiebende Wirkung des zulässigen Rechtsbehelfs.

Die Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Durch den Widerrufsvorbehalt wird sichergestellt, dass das BMV zeitnah auf Situationsänderungen in den genannten ukrainischen Fluginformationsgebieten reagieren kann und die belastende Wirkung der Allgemeinverfügung auf die notwendige Dauer beschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 28.10.2025

Bundesministerium für Verkehr
Abteilung Luftfahrt
LF14 601050106#00001#0085

Im Auftrag

Dr. Wilhelm Eschweiler